

## Bekanntmachung

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 21.12.2018 den 1. Satzungs-  
nachtrag der Pflegekasse der Betriebskrankenkasse Gildemeister Seidensticker  
vom 03.12.2018 genehmigt. Die Satzung tritt nach den Vorgaben des Bescheides in  
Kraft.

Mit dem Satzungsantrag werden folgende Sachverhalte geregelt:

### Artikel I

**1. Artikel I § 5 (Widerspruchsausschuss) wird gestrichen und durch folgende For-  
mulierung ersetzt:**

- (1) Der Widerspruchsausschuss der Pflegekasse ist der Widerspruchsausschuss  
der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER. Er nimmt die Aufgaben nach § 85  
Abs. 2 SGG – Entscheidung über Widersprüche und Erlass von Widerspruchs-  
bescheiden - wahr.
- (2) Der Widerspruchsausschuss hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (3)
  1. Der Widerspruchsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Vertretern der  
Versicherten aus dem Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates der BKK  
und einem Arbeitgebervertreter mit zwei Stimmen.
  2. Jedes Mitglied des Widerspruchsausschusses hat einen Stellvertreter zur  
Vertretung im Verhinderungsfall.
  3. Die Versichertenvertreter des Widerspruchsausschusses werden von den  
Versichertenvertretern des Verwaltungsrates gewählt. Der Arbeitgeberver-  
treter des Widerspruchsausschusses wird von den Arbeitgebervertretern im  
Verwaltungsrat gewählt. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates.  
Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses bleiben im Amt, bis ihre  
Nachfolger das Amt antreten.
  4. Das Amt der Mitglieder des Widerspruchsausschusses ist ein Ehrenamt.  
§§ 40 bis 42 und § 63 Absatz 3a und 4 SGB IV gelten entsprechend.
  5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende wird jeweils in der  
ersten Sitzung nach Bestellung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses  
bestimmt. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer, der auch ein  
Mitarbeiter der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER sein kann.
  6. Der Vorstand oder ein vom Vorstand Beauftragter nimmt an den Sitzungen  
des Widerspruchsausschusses beratend teil.

7. Der Widerspruchsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
8. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Das Nähere über das Verfahren bei der Erledigung der Aufgaben regelt die von dem Widerspruchsausschuss aufgestellte Geschäftsordnung.

(5) Der Widerspruchsausschuss nimmt auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 Abs. 1 u. 2 SGB IV i. V. m. § 69 Abs. 2, 3 u. 5 Satz 1 2. Halbsatz OWiG wahr.

**2. Artikel I § 6 Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b bis e werden als Buchstaben c bis f neu einsortiert.**

**3. Artikel I § 6 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird neu eingefügt:**

- b. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,

**4. Artikel I § 8a (Beitragssatz) wird neu eingefügt:**

Der Beitragssatz richtet sich nach § 55 SGB XI.

**5. Artikel I § 11 (Bekanntmachungen) wird gestrichen und wie folgt ersetzt:**

Die Bekanntmachungen der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER Pflegekasse erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage unter [www.bkkgs.de](http://www.bkkgs.de), nachrichtlich durch einen einwöchigen Aushang in den Geschäftsstellen und durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift in elektronischer Form unter [www.bkkgs.de](http://www.bkkgs.de). Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.“ Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken. Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Pflegekasse beträgt die Aushangfrist in den Geschäftsstellen eine Woche.

## Artikel II

Artikel I Nr. 1 bis 5 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß Artikel I § 11 der Satzung erfolgen Bekanntmachungen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage unter [www.bkkgs.de](http://www.bkkgs.de), nachrichtlich durch einen einwöchigen Aushang in den Geschäftsstellen und durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift in elektronischer Form unter [www.bkkgs.de](http://www.bkkgs.de). Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt.

Den Versicherten der BKK Gildemeister Seidensticker wird hiermit Gelegenheit gegeben, den entsprechenden Satzungsnachtrag in den Räumen der BKK einzusehen.



Aushang am 09.01.2019

abgenommen: 17.01.2019

---

Vorstand